



Abb. 14: Nicolas Guibal (1725-1784): Sokrates lehrt Perikles. Öl auf Leinwand. 1780. Landesmuseum Württemberg, Stuttgart.

Fortschritt in der Sackgasse?

Von negativer Individualfreiheit zu funktionaler Fremdbestimmung

DANIEL HILDEBRAND

Die im Titel formulierte Hypothese, die den folgenden Überlegungen zugrunde liegt, geht davon aus, dass das den »Atlantischen Revolutionen« entstammende Freiheitskonzept negativer Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat mittlerweile Formen positiver Freiheit, etwas zu tun und nicht nur zu lassen, insbesondere im privaten und familiären Bereich derart verändert habe, dass solche Freiheit weithin gar nicht mehr praktikabel sei.¹ Zumindest aber gehe sie für den Einzelnen mit einer Vielzahl von direkt und indirekt mit der Wahrnehmung positiver Freiheit verknüpften Zwängen einher, was den Einzelnen darüber sozial und psychisch, kulturell und vor allem ökonomisch funktionalisierte. Zugespielt ließe sich also vermuten, dass tatsächlich ausgeübte Freiheit schleichend in Fremdbestimmung mündet. Aus den ursprünglichen Begrenzungen einer Selbstverantwortung sei eine bei weitem nicht ausschließlich ökonomische Konditionierung und Tarifierung, eine nicht allein, aber vielfach auch wörtlich zu begreifende Besteuerung und Verzollung von Freiheit durch deren Garanten geworden. Grund hierfür sei die Metamorphose einer fiktiv immer noch vorfindlichen und naturgegebenen zu einer tatsächlich aber längst zugeteilten und abgeleiteten Freiheit. Diese Entwicklung wiederum gründe nicht im Erfolg einer bestimmten der heute anzutreffenden politischen Lehren oder Anschauungen, sondern vielmehr in der Aufgabe traditioneller Lebensverhältnisse. Daher würden vielfach Alternativen in der öffentlichen Meinung ventiliert, die real gar nicht bestünden. Was diese Untersuchung nicht zu leisten, wozu sie jedoch anzuregen vermag, ist ein in beide Richtungen kritischer Vergleich mit der traditionellen

¹ Der Terminus »Atlantische Revolutionen« folgt der maßgebenden Konzeptualisierung durch Pocock 1975, die auf S. 85 als eine »sociology of liberty« bezeichnet und aus der Ideengeschichte der italienischen Renaissance hergeleitet wird.

islamischen Welt. Ein solcher Vergleich vermöchte ebenso wie die Rezeption der westlichen Fortschrittsidee durch islamisches politisches Denken der Gegenwart ein heuristisches Mittel sein, beide Kulturen besser zu verstehen und zu begreifen.

1.

Die »Atlantischen Revolutionen« brachten in ihren Verfassungsdokumenten Freiheit in einer Form hervor, die dieses abstrakte Gut – als negatives Abwehrrecht des Einzelnen gegen die Obrigkeit gerichtet – konkretisierte und modifizierte.² Hatte dieser Prozess bereits in vormodernen und ständischen Dokumenten wie der *Magna Carta Libertatum* von 1215 und der *Bill of Rights* von 1689 ebenso seinen Ausgang genommen wie in den zahlreichen mittelalterlichen Privilegien, so forderte nun das namentlich in der Französischen Revolution favorisierte Gebot der Gleichheit, diese spezifische Art der Freiheit als allgemeines gleiches und unteilbares Gut oder gar als Menschenrecht zu gewähren. Es ist indes bemerkenswert, dass die Aufklärung seit ihren Anfängen ein Problem damit ungelöst lässt: Freiheit wird – ähnlich der vormodernen Exemption – im Status negativus gedacht, nur dass dieser Status negativus eben allgemein gewährt wird. Dies ist eine Vorstellung, die sich im westlichen Kulturkreis bis auf den römischen *libertas*-Begriff zurückführen lässt.³

Dass indes bereits die Antike auch andere Konzepte von Freiheit hervorbrachte, zeigt demgegenüber das athenische *eleutheria*-Konzept: Freiheit in der athenischen Demokratie war zum einen positiv als gestalterische Freiheit zu politischem Handeln gedacht. Zum anderen stellte sie kein Individualrecht dar.⁴ Vielmehr war der *demos* im Ganzen ein kollektiver Träger dieser Art von Freiheit.

Opinio communis oder eben auch nur *fable convenue* westlicher, insbesondere deutscher Verfassungsgeschichte ist die Vorstellung, dass sodann

2 Beispiele bei Oestreich 1978, S. 99; Kukk 2000, S. 100; Stourzh 1989, S. XI; Hildebrand 2012, S. 98 f.

3 Wirszubski 2007, S. 30 ff. und insbesondere S. 34 sieht dieses negative Abwehrrecht gleich den neuzeitlichen Vorstellungen als ein Individualrecht an. Dem hat überzeugend Bleicken 1972, S. 31 widersprochen. Unstreitig ist, dass bereits der römische *libertas*-Begriff von negativer, namentlich gegenüber magistratischer Willkür abwehrender Art war.

4 Jacob Burckhardt hat daher in seiner berühmten Kritik der athenischen Demokratie dieselbe verdächtigt, eine ochlokratische Terrorherrschaft zu sein (vgl. Burckhardt 1959, S. 77 und passim sowie Raaflaub 1985, S. 333 und Hildebrand 2012, S. 78).

der ursprünglich negative Freiheitsbegriff des liberalen Rechtsstaats allmählich durch positive, insbesondere partizipative Konzepte von Freiheit ergänzt und in die Rechts- und Verfassungsordnung integriert, ja implementiert worden sei. Die beiden bekanntesten Orte dieser Entwicklung sind die Entstehung des Sozialstaats, der zunächst als positive Freiheit auf die blanke Subsistenzsicherung beschränkt, zu seinen Hochzeiten als ein allgemeines Recht auf eine wie auch immer zu definierende soziale und kulturelle Partizipation neu interpretiert wurde. Erfahren derart weitreichende sozialstaatliche Konzepte in letzter Zeit durch die jüngsten Reformen in der westlichen Welt wieder eine gewisse Dämpfung und Dämmung, so ist dennoch die allgemeine Vorstellung eines fürsorglichen Staates, der teils individualisiert den Bedürftigen zuteilt, teils aber auch abstrakt einer Bevölkerung im Ganzen Wohltaten gegebenenfalls gegen deren Willen aufdrängt, ein zumindest in Kontinentaleuropa gängiges Ideal. Der Sozialstaat ist zu einem Staatsprinzip geworden, das das gesamte Staatshandeln durchzieht. Nicht auf Deutschland beschränkt sind aktuelle Diskussionen namentlich über kulturelle Infrastruktur, wie sie z. B. der öffentlich-rechtliche Rundfunk verkörpert. Sie veranschaulichen diese Kontroverse momentan auf das Deutlichste. Als weiteres Freiheitsmomentum wird sodann die Demokratisierung, zunächst des Staates, spätestens ab den 1970er Jahren auch der gesamten Gesellschaft angesehen.⁵ Abzusehen ist an dieser Stelle von den beinahe parallel damit schon wieder einsetzenden Entmachtungsvorgängen bereits erfolgreich demokratisierter Herrschaftsinstitutionen und -abläufe und der mit fortschreitender Demokratisierung nicht unbedingt notwendig kausal verbundenen, gleichwohl aber nicht eben selten konkomitanten Verlagerung des Politischen in Bereiche, die oftmals eben gerade nicht demokratisch legitimiert sind oder gar außerhalb der staatlichen Sphäre liegen: Um die Jahrtausendwende arrivierte der Begriff der *post-democracy* in der wissenschaftlichen Debatte.⁶

Wie polyphon der Chor derjenigen ist, die den Abgesang auf die klassische westliche Demokratie intonieren, verdeutlicht ebenso folgende Ahnung des konservativen Lordrichters Jonathan Sumption:

⁵ Vgl. Hildebrand 2011, S. 475 ff.; Schelsky 1973, S. 52; von Krockow 1976, S. 432-483, insbesondere S. 462; Habermas 1973, S. 9-60, insbesondere S. 11: Dort findet sich auch ein erschöpfender Überblick über die vor allem in den 1970er Jahren geführte Debatte um »gesamtgesellschaftliche Demokratisierung«.

⁶ Vgl. Crouch 2004; Crouch 2021; Jörke 2005.

Fortgeschrittene Demokratien werden nicht gestürzt, es gibt keine Panzer auf der Straße, keine ungestümen Diktaturen oder brüllende Mengen. Vielmehr werden ihre Institutionen unmerklich all dessen beraubt, was sie einst als demokratisch kennzeichnete. Die Etiketten werden noch da sein, aber sie werden den Inhalt nicht mehr beschreiben; die Rhetorik der Demokratie wird unverändert bleiben, der Inhalt jedoch bedeutungslos sein.⁷

Freiheit als politische Partizipation bleibt indes ein insofern unproblematisches Ideal, als dieses bis heute dem Prinzip nach zumindest in der westlichen Welt nicht bestritten wird, sondern weltweit vielmehr noch immer auf einer *via triumphalis* voranschreitet.

Gegenstand der hiesigen Überlegungen soll indes ein Zustand sein, der sich aus der Verknüpfung und Schaltung, der Überlagerung und Mischung besagter ursprünglichen Freiheit des Status negativus einerseits mit der ebenfalls bereits seit der Aufklärung angelegten, aber erst in den beiden Jahrhunderten danach schrittweise realisierten positiven partizipativen Freiheit andererseits ergibt. Indes hat diese Entwicklung die Ausgangslage für den Einzelnen zunehmend derart konstituiert, dass er sich beinahe nur noch einer Freiheit zu negativer Enthaltung ausgesetzt sieht. Verweigerung oder zumindest Entziehen und Ausweichen scheinen zunehmend postmoderne *condition humaine* oder wenigstens *condition civile* zu werden. Positives Handeln mutet hingegen gerade durch die umfassenden staatlichen Interventionen weniger denn je möglich an, jedenfalls nicht pragmatisch. Sieht der klassisch liberale Standpunkt die freiheitsbeschränkende Wirkung staatlicher Intervention grundsätzlich durchaus zutreffend im enormen Aufwand begründet, dem der Staat durch die Gewährung partizipativer Freiheit ausgesetzt ist, so wird von dieser Seite allzu häufig übersehen, was neben einigen traditionellen Kräften beinahe nur aus Kreisen innerstaatlicher Spezialisten, also Politikern, Amts- und Funktionsträgern, seit Jahrzehnten artikuliert wird: nämlich der originäre Verlust einer Handlungsfreiheit des Staates selbst durch Gewährung negativer Abwehrrechte, was sich in der Folge aber zu Lasten einer Gesellschaft auswirkt, die sich staatlich verfasst und organisiert. Dies mag in den gegenwärtigen Zeiten allseits erhitzt diskutierter Grundrechtseinschränkungen als unzeitgemäße Betrachtung anmuten. Es ließe sich jedoch sogar die Theorie vertreten, dass die spezifische, heute gewohnheitsmäßig als Rechtsdiskussion geführte Kontroverse so weit vorangeschritten ist, dass sich gerade in dieser ihrer Eigenart diese

⁷ Zit. nach Thomas 2019, S. 9.

Schwierigkeit realisiere: Probleme werden als reine Rechtsprobleme in einem technischen Sinne begriffen, sofern sie nicht sogleich auf das Ökonomische reduziert werden. Dass Recht notwendig immer ein historisch gewachsenes Kulturgut ist, das nicht in isolierter Technizität verstanden werden kann, ist im Bewusstsein der Akteure entgegen allfälligen Beteuerungen weitgehend verschwunden. Auch Politik ist somit vermeintlich in Verwaltung und Haushaltung, in Wissenschaft und Rechenhaftigkeit aufgegangen. Tatsächlich hingegen lässt sich das Politische ebenso wie das Ideelle gar nicht auflösen: Es bricht sich andernorts Bahn.

Tendenziell alles öffentlich werden zu lassen und die gesamte Umwelt seines eigenen Systems zu durchdringen, ist bereits dem Genom des frühmodernen Staates eingeschrieben: »Sozial blieben die Monarchien noch völlig ungebunden [...], politisch aber suchten die Monarchien alle eigenständigen Institutionen auszuschalten oder zu neutralisieren.«⁸ Wird der Staat also zum Fortschrittskatalysator und -garanten,⁹ so wird mithin nicht nur aufgrund der Idee des Fortschrittes, sondern bereits der eigenen Art von Staatlichkeit eine immer weitere Ausschaltung anderer überkommener Wirkgrößen von Zusammensein und kollektiver Lebensbewältigung hervorgerufen.

Freiheit hat sich längst von einem gleichsam urwüchsigen Naturzustand, den ein zwar hart agierender, aber nur äußerst rudimentär wirkender »Hausstaat« vormoderner Obrigkeit einschränkte,¹⁰ zu einer staatlich bewirtschafteten Gewährleistungskultur gewandelt. Somit ist in der westlichen Welt just der Freiheitsbegriff wohl zu einem der umstrittensten Worte geworden. Freiheit bedeutet heute Freiheit selbst definieren zu können. Das, was als Freiheit im ursprünglichen Sinne wahrgenommen wird, nämlich privates Handeln in größtmöglicher Selbstverantwortung, ist für die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht nur aus ökonomischen Gründen längst zu einem Feld größter Unfreiheit und selbstlimitierender Zwänge geworden. Vielmehr beschreibt eine solche Freiheit in Reinform für die Mehrheit eine Unmöglichkeit. Der klassische Liberalismus bildet heute somit eine der am stärksten ideologisierten Weltanschauungen. Umgekehrt entwickelt sich für immer mehr Menschen ein immer größerer Bereich staatlich gehegter und gewährleisteter Mög-

⁸ Koselleck 1973, S. 12.

⁹ Vgl. Hildebrand 2011, S. 103 ff.

¹⁰ Der solcherart verstandene Begriff des »Hausstaates« wird bei Demel 1993 konkretisiert. Vgl. zum »Hausstaat« auch Schieder 1952, S. 173.

lichkeitsräume zur einzig wirklich erlebten und realistisch erlebbaren Freiheit. Wenn auch umstritten bleibt, inwieweit solche abgeleiteten, nicht eben selten dysfunktionalen und dystopischen Vakua wirkliche Freiheit bilden, so wird indes immer deutlicher, dass sich das klassische liberale Paradigma in sein pathologisches Gegenteil verkehrt hat. Mithin ist aber auch ein konservativer, also ein organischer Freiheitsbegriff weiterhin aufgelöst oder steht zumindest in Auflösung.

2.

Wie sehr sich Fortschrittsbewegungen in das Gegenteil des ursprünglich Intendierten umkehren, wird besonders deutlich an heutzutage nahezu absolut unumstrittenen Reformen, wie etwa der Einführung des Frauenwahlrechts, die in Deutschland wie auch in England nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte. Scheint es dem heutigen Betrachter völlig selbstläufig und beinahe natürlich, dass damit seinerzeit auch ein Entwicklungspfad eingeschlagen wurde, der zu weiteren Rechten bis hin zum Prinzip der Gleichstellung in den darauffolgenden 100 Jahren geführt hat, so erschien vielen Zeitgenossen darin ein Endpunkt im Bereich der Geschlechterverhältnisse erlangt zu sein.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich der Fortschritt des 21. Jahrhunderts nicht ohne weiteres auf die Werte, Ideale und Programme früherer Jahrhunderte beziehen kann. Fraglich bleibt, ob jene Fortschrittspfade, die durch Reformen in früheren Jahrhunderten eingeschlagen worden sind, nicht eine zwangsläufige Entwicklung auslösten, die zu den späteren Ergebnissen führen musste – zumindest jenseits eines schwer zu eruierbaren, obwohl auch historisch einmaligen Tipping-Point.¹¹ In der Institutionenökonomik als historisch ausgerichteter Schule der Wirtschaftswissenschaften wurde hierfür auch ein Begriff geprägt, den methodensensible und innovative Historiker wiederum ebenso wie Sozialwissenschaftler übernommen haben: Pfadabhängigkeit.¹²

Den Akteuren einer Gegenwart dürfte jedoch in den seltensten Fällen klar sein, welche Pfade sie eröffnen und inwieweit und ab welchem Punkt sie die weitere Entwicklung pfadabhängig werden lassen. Dieses stellt allerdings nicht nur die Protagonisten späterer Fortschrittsentwicklungen in ein legitimatorisches Defizit, wenn sie sich auf entsprechende frühere

¹¹ Vgl. Gladwell 2000.

¹² Vgl. North 1990.

Reformen berufen und eine selbsttätige, gar organische Entwicklung evozieren und an eine solche nicht eben selten appellieren. Vielmehr bringt es umgekehrt auch den (gemäßigten) Konservatismus in eine Kalamität: Was in der eigenen Gegenwart gemeinhin als eine zwangsläufige und notwendige, letztlich zu konzедierende Entwicklung der von Konservativen einst kritisierten Fortschrittsentwicklungen regelmäßig angesehen und gerechtfertigt wird, kann aber sodann nicht mehr als ein gleichsam isoliertes wie legitimes Maß an Fortschritt erachtet werden, so sich die Konservativen diese Legitimationsargumentation der Gegenseite zu eigen machen. Die Auflösung dieser Paradoxie liegt darin, dass dem konservativen Denken tendenziell die planbare Logik eines berechenbaren Ablaufs fremd ist. Als Glaubwürdigkeitsproblem virulent wird diese Paradoxie indes durch jene zunehmende Beschleunigung, die Moderne wie Postmoderne kennzeichnet. Auf die Denkvoraussetzung, eine von Progressisten angenommene Zwangsläufigkeit einer Entwicklung zu leugnen, wird noch einzugehen sein, ist das hervorstechendste Merkmal des Konservatismus gerade besagtes organisches Weltbild. Der Konservative wird tendenziell Pfadabhängigkeiten, gar historische Teleologie und zwangsläufig Planbarkeit leugnen. Er wird die Welt eher im Sinne einer klassischen Historie denn einer heutigen Soziologie begreifen. Fraglich bleibt, ob die progressistische Legitimitätsgewinnung, die einen zwangsläufigen oder doch zumindest naheliegenden Zusammenhang einzelner Neuerungen eben als Fortschritt sieht, tatsächlich die Entwicklung a posteriori nicht zutreffender deutet. Damit freilich entzöge sie – wenngleich wider Willen – dem Konservatismus die Legitimität für eine selektive Befürwortung früheren Fortschritts zu Lasten späteren Fortschritts.

Während nichtprogressistische Anschauungen also Fortschritt jeweils als historisch kontingent und politisch disponibel erachten, besteht die »Problematik der modernen Aufklärung und der aus ihr folgenden Emanzipation [...] darin, an eine Grenze zu kommen, die als politische Grenze erkannt sein will, wenn sie sinnvoll überschritten werden soll.«¹³ Damit beschreibt bereits anhand des Bauplans der Moderne Koselleck die Gefährdung des Fortschritts und seiner Protagonisten, ins Absurde zu gleiten: Was heute als zwingend, sachlich geboten ja als Natur- und Menschenrecht allzu häufig und allzu schnell postuliert wird, ist tatsächlich politisch. Folglich muss es in einer Demokratie diskutabel sein und darf nicht als elementar dogmatisiert werden.

13 Koselleck 1973, S. X.

Was soeben am Beispiel des Frauenwahlrechts verdeutlicht wurde, ließe sich ebenso mit der in Deutschland 1919 gleichzeitig erfolgten Einführung des Wahlrechts für Empfänger staatlicher Leistungen durchspielen. Dies geschieht nicht um einem libertären Dogma zu entsprechen, sondern um vielmehr diese emanzipatorische Partizipationsausdehnung als einen möglicherweise noch weitaus eindrucksvolleren Gradmesser für staatliche Durchdringung des Volkes zu veranschaulichen. Auf den Liberalismus wird noch an vermeintlich unerwarteter Stelle eingegangen werden. An der Ausdehnung emanzipatorischer Rechte, namentlich des Wahlrechts, fällt zweierlei auf: Bereits erwähnt wurde zum einen der zwar nicht kausal nachgewiesene und wohl auch nicht nachweisbare Zusammenhang, wohl aber der zu beobachtende zeitliche Zusammenfall von der Ausdehnung des Wahlrechts mit dem relativen Wirkungsverlust von Wahlen als solchen. Zum anderen fallen dessen frühzeitige indirekte Prophezeiungen und Vorahnungen auf, für die nur zwei beliebige Beispiele als *Aperçu* angeführt seien: Es war mit dem Marquis de Condorcet eben jener Entdecker des gleichnamigen Paradoxons, der sich als einer der wenigen Gemäßigten bereits während der Französischen Revolution für das Frauenwahlrecht stark machte.¹⁴ Jenes Condorcet-Paradoxon besagt aber, dass sich Mehrheiten zyklisch blockieren können, relativiert mithin den Mehrheitsbegriff und letztlich die Bedeutung von Demokratie.¹⁵ Der früheste und prominenteste Verfechter des Frauenwahlrechts ist also ein Denker, der ausgerechnet als Relativierer des Mehrheitsprinzips in die Geschichte eingegangen ist, zudem ein Hochadeliger, der Demokratie als eine aufgeklärte Lizenz aus dem schier unvorstellbaren Souveränitätsgefühl eines Jahrhunderte alten Adelsgeschlechts heraus postulierte. In der Schweiz fanden insgesamt drei Referenden zur Einführung des Frauenwahlrechts statt. Zunächst blieben als Abstimmungsgegenstand Wahlrecht und Wehrpflicht einander junktimiert. Erst das dritte Referendum des Jahres 1971 trennte beide Institute: Abstimmungsgegenstand war nun die allein für Frauen bedingungslose Einführung des Wahlrechts. Die Mehrheit der ausschließlich wahlberechtigten Männer stimmte dem zu. Höchst erhellend ist jedoch, was in der Eidgenossenschaft als einer der ältesten Demokratien der Welt zu beobachten war: Frauen zeigten sich demoskopisch – wie in der öffentlichen Meinung – durchgängig an der Einführung des Frauenwahlrechts desinteressiert. Diese mehrheitlich

¹⁴ Vgl. Condorcet 1790.

¹⁵ Vgl. Condorcet 1785.

ablehnende Haltung erhielt sich sogar dann, als eigens für Frauen die Junktimierung mit der Wehrpflicht aufgegeben wurde!¹⁶

Es mutet beinahe wie eine unbewusste kollektive Hellsicht an, zumal Frauen seinerzeit in der Schweiz einen der weltweit höchsten Bildungsstandards genossen: Steht dahinter eine überlegene, einstmals weibliche Einsicht darin, welch vergleichsweise beliebige und ungefähre Größe Demokratie im Besonderen und vielleicht sogar jegliche politisch formierte Macht im Allgemeinen ist? Übrigens ließe sich auch zu diesem Punkt analog ergänzen, dass traditionell – und noch bis in die Gegenwart hinein – bei Bedürftigen eine weitaus geringere Wahlbeteiligung festzustellen ist als bei Zahlern direkter Steuern. Freilich schränkt sich dieser Konnex insofern zunehmend ein, als der staatliche Durchgriff mittlerweile derart tief ist, dass es kaum noch Wählergruppen gibt, die nicht in irgendeiner Form zumindest mittelbar subventioniert werden.

Auch das Wahlverhalten neu hinzutretender Wählergruppen läuft regelmäßig ihrem vermeintlich zu erwartenden Interesse entgegen: Über Generationen hinweg wählten Frauen überwiegend bürgerlich oder konservativ, ähnlich wie Empfänger öffentlicher Leistungen oder Ausländer, wo diese zu Wahlen zugelassen wurden.¹⁷ Erst in jüngster Zeit ist bei Frauen ein überdurchschnittlicher Anteil an Stimmen für progressistische, namentlich linke Parteien zu beobachten. Hierin liegt ein weiteres Fortschrittsparadoxon begründet, das namentlich progressistische Politik die Widersprüchlichkeit und Vorhersagbarkeit von Wirklichkeit als Ursache von deren mangelnder Planbarkeit immer wieder eindrucksvoll vor Augen führt. Somit sind die Vertreter des Fortschritts genötigt, immer weiter immer neue Dogmen aufzustellen. Auch dies widerlegt indes nicht die Vermutung, dass die Ausweitung des Wahlrechts nicht nur zu dessen unvermeidlicher quantitativer Schwächung für den Einzelnen, sondern eben auch einer grundsätzlichen Schwächung der Steuerungswirkung von Wahlen als solchen führt.

Für andere Rechte, seien sie Freiheitsrechte, seien sie Teilhaberechte, lassen sich ähnliche Verfallsmuster beobachten. Darin entfaltet sich der innere Widerspruch von Gleichheit und Freiheit. Das Friedrich von Schiller zugerechnete Diktum, dass Freiheit nicht gegeben, sondern nur

¹⁶ Vgl. Vilar 1971, S. 8. Sie behauptet an besagter Stelle gar, dass in einem Kanton, in dem versuchsweise Frauen mitwählen durften, sich diese mehrheitlich gegen ein Frauenwahlrecht ausgesprochen hätten.

¹⁷ Vgl. Hildebrand 2004, S. 242 ff.

genommen werden könne, zeigt diesen beinahe elitären Charakter von Freiheit ausgerechnet im Spiegel der Aufklärung selbst.

3.

Eben jenes der Aufklärung entstammende Fortschrittsprogramm einer immer weiteren Ausdehnung von Rechten führt also in der spezifischen Form staatlich verfasster Gesellschaften zu einer immer weiter voranschreitenden Durchdringung der Gesellschaft durch den Staat.¹⁸ Somit vermittelt jedoch genau diese Ausdehnung von Freiheit in Gestalt von Rechten zugleich deren Schrumpfung: Auch wenn die Kausalität dieser Konkomitanz im Einzelfall nicht immer nachweisbar oder zumindest uneindeutig ist, so wird bisweilen die Qualität neu geschaffener oder immer weiter ausgedehnter Freiheitsgüter in Gestalt von Rechten gemindert.¹⁹ Gewiss ist dieser Gedanke zu zähmen: Eine proportionale Verschiebung vermag er keinesfalls zu behaupten. Vielmehr ist die Moderne trotz all dieser Einschränkungen auch das, als was sie sich ihrem Selbstverständnis nach präsentiert: eine Ausdehnung und Demokratisierung von Rechten und letztlich von Macht. Dies wiederum korreliert mit und radiziert nicht nur im Gleichheits-, sondern auch im Wettbewerbsideal der Moderne.

Auch wenn nicht klar ist, ob und inwieweit die mit der immer weiteren Ausdehnung des Wahlrechts konkomitante Krise der Demokratie tatsächlich kausal ist, so ist eine immanente Paradoxie und finale Absurdität jener Form von Fortschritt offensichtlich, die sich als immer weitere Ausdeh-

¹⁸ Vgl. Demel 1993.

¹⁹ Der Begriff der »Konkomitanz« folgt einem der Väter der Soziologie, Emile Durkheim, und seinem Werk *Die Regeln der soziologischen Methode* (1999). Auch bei den hier erörterten Zusammenhängen kann weder eine Kausalität noch eine Wechselwirkung nachgewiesen werden. Dennoch schließen das weltweite Auftreten und die Regelmäßigkeit des beobachteten Zusammenhangs von Wahlrechtsausdehnung und Machtverlust einerseits und demokratisch legitimer Herrschaft andererseits, ebenso wie der allgemeinere Zusammenhang eines Verfalls von Freiheitsrechten mit deren Ausdehnung reinen Zufall, Kontingenz, aus: Die von Durkheim als »Parallelismus« definierte Konkomitanz »muss nämlich nicht immer daraus entstehen, dass das eine der Phänomene die Ursache des anderen ist, sondern auch daraus, dass sie beide Wirkungen einer und derselben Ursache sind, oder noch daraus, dass zwischen ihnen ein drittes Phänomen unbemerkt eingeschaltet ist, das die Wirkung des ersten und die Ursache des zweiten ist« (Durkheim 1999, S. 210). Zwar ist es ein Gebot methodischer Redlichkeit herauszustellen, dass sich im hier erörterten Zusammenhang wie in so vielen historischen und soziologischen Kontexten eine eindeutige Kausalität nicht nachweisen lässt. Wie grundsätzlich problematisch indes das Beharren auf einer logisch nachvollziehbaren und beweisbaren Kausalität außerhalb naturwissenschaftlich-technischer Sachverhalte ist, verdeutlicht Durkheim im Folgenden: »Aber gibt es denn eine experimentelle Methode, die es ermöglichte, mechanisch eine Kausalitätsbeziehung zu erhalten, ohne dass die festgestellten Tatsachen erst durch den Verstand verarbeitet werden müssten?« (Durkheim 1999, S. 210).

nung von Rechten auf immer weitere Gruppen und deren Emanzipation definiert. Bisweilen entwertet jedoch die Entkoppelung bestimmter Rechte von bestimmten Eigenschaften oder Pflichten bestimmte Verhaltensweisen oder einstmals allgemein erstrebenswerte Zustände. Bei theoretisch fortbestehender Handlungsfreiheit erfolgt somit ein pragmatischer Druck, nach diesen Zielen nicht mehr zu streben. Ein solches Schwinden von Lebensanschauungen und biographischen Idealen beschreibt einen zwar schleichenden, aber deswegen nicht minder dramatischen Freiheitsverlust.

Die namentlich mit dem Wahlrecht einhergehenden Pflichten, bestimmte Leistungen zu erbringen, sind wiederum vom Staat über einen langen Prozess ihrem ursprünglichen Sinn völlig zweckentfremdet, wenn nicht seiner beraubt und bisweilen gänzlich abgeschafft worden: Diente beispielsweise die Wehrpflicht ursprünglich ausschließlich der Landesverteidigung im Gedanken der *lever en masse*, so wurden im Verlaufe des späteren 20. Jahrhunderts in der westlichen Welt Wehrpflichtige für beliebige Auslandseinsätze und weltpolitische Polizeiaktionen verwandt.²⁰ Als es am Ende nur noch darum ging, Arbeitskraft für nicht marktgängige Bereiche abzuschöpfen, war es in den meisten westlichen Ländern auch um die Wehrpflicht geschehen. Noch eklatanter verhält es sich mit der Steuerpflicht: Ermöglichten Steuern ursprünglich, den Staatsapparat aufrechtzuerhalten, so werden sie heute für alle möglichen Ziele und Zwecke verwendet, so dass Gefolgsleute wirklich jeder politischen Gesinnung über ein Ausarten und eine Zweckentfremdung der Steuerpflicht Klage führen. Allein diese Zweckentfremdung von Leistungen, zu denen der Wahlbürger ursprünglich im Gedanken der Atlantischen Revolutionen und des bürgerlichen Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts verpflichtet war, hat diesen Konnex bereits erheblich delegitimiert.

»Die widersprüchliche Offenheit der Aufklärung ist diejenige der Moderne«, so resümierte der Historiker Horst Möller sein Werk über die Aufklärung.²¹ Um wie viel mehr jedoch gilt jene schwebende Paradoxie unter den Bedingungen einer postmodernen, postindustriellen und ver-

²⁰ Derartige Entwicklungen sind historisch keinesfalls kontingent, sondern symptomatisch, wenn sich Bürgergemeinschaften zu imperialer Herrschaft entwickeln, wie die römische *res publica* zeigt. Auch wenn die Marianischen Heeresreformen als *locus classicus* einer solchen Verformung durch die neuere althistorische Forschung stark relativiert sein mögen, so ist die Veränderung des sozioökonomischen Substrats der römischen Legionen, wie sie sich über die Jahrhunderte immer weiter ausdehnender imperialer Herrschaft vollzogen hat, als solche unumstritten (vgl. Brunt 1988).

²¹ Vgl. Möller 1986, S. 307.

mutlich auch postdemokratischen Gesellschaft? Um wie viel mehr gilt dasjenige, was ein Erstarken des Bürgertums im späten 18. Jahrhundert hervorbrachte, nunmehr in einer nachbürgerlichen Gesellschaft, die einerseits jegliche Stratifizierung zugunsten einer völligen Mobilität und weitgehenden Prekarität aufgegeben hat,²² andererseits in ihrer Vermögensverteilung so polar ist wie nie zuvor in der Geschichte?²³

Der Konnex zwischen Rechten und Pflichten hat sich weitgehend aufgehoben, nicht zuletzt, indem nicht eben wenige Pflichten in der überkommenen Form absurd oder gar obsolet geworden sind. Nicht unbedingt kausal, wohl aber konkomitant ist dazu möglicherweise die bereits erörterte zunehmende Irrelevanz, vielleicht sogar Obsoleszenz gewisser Rechte, vor allem des allgemeinen Wahlrechts. Unklar ist, was für eine Form, vor allem aber was für ein Ausmaß von Herrschaft der Bürger durch seine Stimme noch ausübt.

4.

An dieser Stelle gelangt die Betrachtung erneut zu einer Rezeption, die der vermeintliche Verfall westlicher Demokratie durch das islamische, insbesondere iranische politische Denken erfahren hat. Verblüffend ist die Übereinstimmung mit libertären und der sogenannten »Österreichischen Schule« entlehnten zeitgenössischen westlichen Demokratiekritiken, wenn Ayatollah Khomeini Demokratie in einem deftigen Bild in die Nähe von Prostitution rückte. Zwar mag die Deckung mit einer derart fremden Quelle der Demokratiekritik wie dem Libertarismus solches vermeintlich bestätigen, aber solche Kritik bezieht sich, sofern sie überhaupt trifft, auf eine entartete Form von Demokratie. Findet sie in der Hegung des Parlamentarismus verstanden nicht potentiell ein Funktionsäquivalent sogar im Koran in Gestalt der *Schura*?²⁴ Hier sei von der Frage abgesehen,

22 Vgl. Hildebrand 2011, S. 356 ff; Siedler/Fest 2005. Auch wer an der marxistischen Theorie des Klassenstaates festhält, kann Klasse nur noch als eine personell beliebig austauschbare Funktionsstelle im Zusammenhang kapitalistischer Akkumulation begreifen: Nachgerade hell-sichtig hat dies bereits Offe 1972, S. 19 analysiert. Ebenso hat überkommene gesellschaftliche Stratifizierung, sei sie als Klassenstaat kritisiert oder als bürgerliche Gesellschaft identifiziert, schwieriger zu ortende Tendenzen wie den Thatcherismus überwunden (vgl. Geppert 2003, S. 82).

23 Als neuere umfassende Untersuchung aus der unüberschaubaren *l'embarras de richesse* von Literatur, die der gleichermaßen vielgestaltigen wie verzweigten Daseinsform der Prekarisierung nicht nur von Arbeits-, sondern von Lebensverhältnissen schlechthin gewidmet ist, sei allein angeführt: Marchart 2013.

24 Diese im islamischen Recht tradierte Möglichkeit eines beratenden Herrschaftsmodus leitet sich vornehmlich aus Q 3:159 und Q 42:38 ab.

welcher Verformungsprozess Voraussetzung für eine derartige negative Sicht von Demokratie sei. Kritisierte Khomeini tatsächlich nicht eine Staatsform, die nach der Aristotelischen Staatsformenlehre als Ochlokratie zu bezeichnen wäre? Wurde möglicherweise ein Bild von der westlichen Gesellschaft auf deren politische Ordnung projiziert? Über diese Frage hieß es, in den viel beschworenen und im heiklen Einzelfall von beiden Seiten gemiedenen interkulturellen Dialog zu kommen, schließlich sprach sich Khomeini weder grundsätzlich noch durchgängig gegen Demokratie aus. Es zeigt sich einmal mehr jene unbeschreibliche Schwierigkeit, sogar gleichzeitig vorzufindende, aber völlig unterschiedliche politische Kulturkreise zu vergleichen: Was diese Untersuchung keinesfalls zu bieten, aber wozu sie durch einen notgedrungen oberflächlichen Ausblick vermittelt möglicherweise anzuregen vermag, ist, diese Schwierigkeit als Herausforderung interdisziplinärer Forschung anzunehmen.

Wird die Annahme, Politik müsse sich immer weiter prostituieren, je weiter der Kreis der Wahlberechtigten ausgedehnt wird, weiterverfolgt, fällt unweigerlich ein Widerspruch auf: Derart linear – wie behauptet – spiegelt diese These die westlichen Verhältnisse langfristig nicht wider. Wie ist dies zu erklären? Vielmehr scheint der Ausdehnung von Wahlrecht wie von emanzipatorischen Rechten ganz allgemein eine immanente Selbsthemmung eingeschrieben zu sein. Um eine solche Selbstbremsung von Fortschrittsmotorik zu begreifen, bietet sich der Vergleich mit der Ausdehnung der Geldmenge an. Auch diese ist zwar bis zu einem gewissen, heute schwierig zu ermittelnden Grad werterhaltend gedeckt, jenseits dieser Grenze greift aber naturgesetzlich die Inflation. Träfe der demokratiekritische Vorwurf der Prostitution zu, so oft er auch berechtigt sein mag, hätten die westlichen Demokratien, ja die gesamte Kultur längst zusammenbrechen müssen. Die damit angedeutete Krisis scheint sich vielmehr fortschrittsimmanent aufzulösen, indem sich der Fortschritt ad absurdum führt. Deutlicher formuliert: Demokratie führt immer wieder ihre eigene Aussetzung herbei.

5.

Erweist sich Demokratie damit als Vogel Phönix aus der Asche, reflektiert sie lediglich als institutionelles Phänomen einer Staatsform sowohl die Invertierung und Pervertierung des Fortschrittsgedankens der Aufklärung als auch der negativen Individualfreiheit zu funktionaler Fremdbestim-

mung. Wie weit ist dies gleichsam ein Korrelat der kollektiven Ebene zum beschriebenen individuellen Dilemma? Eine Antwort mag darin liegen, dass eine zum Elektoralismus verjüngte Demokratie Interessen, die keinesfalls der Mehrheit entsprechen, mithilfe der demokratischen Legitimation eine viel wirksamere Machtressource eröffnet als jede andere Herrschaftslegitimation.²⁵ In dieser Weise verhält es sich mit dem aufklärerischen Gedanken der Freiheit ganz allgemein: Ein Verhalten, das als individuelles Freiheitsrecht in Gestalt einer persönlichen Wahlentscheidung investiert und formiert wird, bietet ein maximales Legitimationspotential für die mit eben diesem Verhalten konditionierten Zwänge: Sie bleiben relative Zwänge, solange dem Einzelnen die Möglichkeit der Negation bleibt. Das Moment des Zwangs vermittelt sich über die Leere und Isolation einer positiv vielfach kaum noch zu definierenden Alternative reiner Negation. Bald wirkt die Fremdbestimmung aber auch über die Mittel von Verführung und Verstrickung. Dies gilt nicht zuletzt für die Vielzahl der eher partizipatorisch angelegten Rechte.

Gewisse historische Stadien, von denen ein liberal-konservatives Restbürgertum als Normalität träumt, sind nicht wiederholbar und gemäß der Eigendynamik von Fortschrittsprozessen auch nicht auf Dauer zu stellen. Betrachtet sei exemplarisch ein weiteres Feld, auf dem sich Emanzipation als Verstaatlichung des Privaten entpuppt: Einerseits hat der aufgeklärte Fortschritt des Westens die Gewalt aus dem privaten, insbesondere dem familialen und häuslichen Bereich verabschiedet. Mehr noch: Sogar ein Institut wie dasjenige des Familienoberhauptes gehört schon lange der Vergangenheit an.²⁶

Andererseits mündet jener Modernisierungsprozess in jüngerer Zeit in den anderen Pol: Es ist beispielsweise heute zumeist hinreichend, wenn eine Frau im westlichen Kulturkreis die Polizei ruft und Gewalt behauptet, um den Mann jederzeit und sofort aus seiner eigenen Wohnung

²⁵ Vgl. Hildebrand 2020, S. 482.

²⁶ Vgl. Schachtschneider 2009, S. 171. Dort findet sich auch ein gelehrter Exkurs über die Geschichte des Institutes des Familienoberhauptes seit der Antike, der auch auf historische Fachliteratur zurückgreift. Die Abschaffung des Institutes des Familienoberhauptes kann in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung kaum überschätzt werden: Die Entsetzung des biologischen Archetypus jeder menschlichen Vereinigung, der Familie, vom Prinzip einer kompetenziell klaren Alleinverantwortlichkeit ist zum Paradigma sämtlicher sozialer Zusammenhänge geworden. Wenn überhaupt, dann fällt fortan jede Verantwortung und mithin auch Herrschaft dem Staat zu – und entfällt damit völlig. Immer häufiger sind im westlichen Kulturkreis Lebensverhältnisse jedoch von bisweilen organisierter, bisweilen anarchoide Verantwortungslösigkeit geprägt. Dies schlägt sich vor allem in der fehlenden Adressierbarkeit von Begehren beherrschter oder eben doch nicht wirklich unabhängiger Personen nieder.

durch den Staat unverzüglich räumen zu lassen.²⁷ Es ist nicht Aufgabe wissenschaftlicher Analyse, das eine oder das andere Gesellschaftsmodell zu bewerten, noch ist dies für den hiesigen Zusammenhang erheblich. Es fällt vielmehr auf, dass die Menschheit in der Gegenwart – von wenigen Ausnahmeregionen abgesehen – nur noch folgende Alternativen kennt: zum einen eine Welt, die vornehmlich in der südlichen, vor allem in der islamischen Hemisphäre an der Möglichkeit privater Gewalt auch als staatlich sanktionierter Ordnung zumindest grundsätzlich festhält, zum anderen ein Westen, in dem der Staat als gleichermaßen anonymer wie ignoranter Dritter Willkür und Zufall einen neuen Raum eröffnet hat. Auf der einen Seite steht mit der islamischen Welt und dem Koran eine auch die öffentliche Ordnung konstituierende Offenbarung, die dem Mann ganz offen Gewalt zubilligt, zugleich aber Frauenrechte normiert und gegen den Mann scharf sanktioniert.²⁸

Auf der anderen Seite steht ein vormals christlicher westlicher Kulturkreis, dessen Bibel keine Frauenrechte kennt. Diese Rechtlosigkeit setzt sich auf erstaunliche Weise im säkularen Gewand fort. An die Stelle der vormaligen männlichen ehelichen Rechte ist ja nicht ein Gewaltrecht der Frau getreten. Vielmehr ist ein vorstaatliches Residuum eines tolerierten rechtsfreien Raumes abgelöst worden von der Rechtlosigkeit einer durch staatliche Gewalt sanktionierten Begünstigung. Folglich stellt sich die Situation doppelbödig dar: Auf der normativen Ebene ist das aufklärerische Programm der Trias der Französischen Revolution realisiert: Freiheit als Gleichheit.

²⁷ In Deutschland ist dieses Prozedere in Paragraph 29 des seinerzeit so benannten »Gewaltschutzgesetzes« gesetzlich normiert. De jure bedarf es zwar innerhalb einer exakt definierten Frist eines nachfolgenden richterlichen Räumungstitels. De facto ist der Ablauf jedoch derart mechanisiert und routiniert, solchermassen selbsttätig und verzahnt, dass die Polizeibehörde auf Geheiß der Frau eine Räumung ohne Rückkehr vornimmt. Sowohl aufgrund der offensichtlichen Gefährdung und teilweisen Aussetzung mehrerer Rechtsstaats- und Verfassungsprinzipien als auch einer verzerrt zugrunde gelegten Empirie wurde das »Gewaltschutzgesetz« bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses durch ein offiziell vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten abgelehnt (vgl. Bock 2001). Eine Bundestagsdrucksachennummer wurde nicht vergeben, elektronische Mitteilung durch OAR Schlüter, Deutscher Bundestag vom 30. November 2021. Gleichwohl sind der hier beschriebenen Entwicklung westlicher Fortschrittsprozesse folgend in den meisten Staaten des okzidentalen Kulturkreises inzwischen vergleichbare Rechts-, vor allem aber Sachlagen anzutreffen. Stilbildend war der US-amerikanische »violence against women act«, der bereits auf das Jahr 1994 datiert.

²⁸ Das Züchtigungsrecht wird traditionell aus Q 4:34 abgeleitet. Frauenrechte, wie sie dem konventionellen westlichen Sinne zumindest nahekommen, lassen sich aus Q 4:3 herauslesen. Dass sich darum, wie diese Suren auszulegen seien, insbesondere seit Islam und westliche Moderne miteinander konfrontiert sind, ein schier unlösbarer Streit entwickelt hat, ist beinahe evident. Das »Neue Testament« ist demgegenüber in beide Richtungen zurückhaltender.

Auf der tatsächlichen Ebene ist der Frau, auch wenn dies lediglich eine verschwindende Minderheit nutzen mag, eine faktisch unkontrollierte Gewalt, nicht jedoch ein Recht zugefallen; das hindert das Gleichheitspostulat. Damit wiederum wird eine Chance auf Ordnung vergeben: Denn auch ein Matriarchat stellte ja zumindest denkbar eine berechenbare, planbare und kalkulierbare Ordnung dar.²⁹ Dies offenbart ein Dilemma der Emanzipation als eines Freiheitsprogramms, das sich realisieren soll, indem Gleichheit hergestellt wird. Gleichheit ist jedoch ebenso prekär wie unnatürlich. Zwar ist Gleichgewicht einerseits Ziel jeden natürlichen Vorgangs. Andererseits widerspricht es jeder Dynamik. Dauerhaft sind eben nur Fließgleichgewichte.³⁰ Gleichheit oder gar Gleichstellung ruft tatsächlich, wie es Niklas Luhmann in seinem Werk *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat* bereits 1981 luzide dargelegt hat, einen ins Unendliche gehenden Prozess permanenter Kompensation hervor.³¹ Garant dieser Kompensation kann heute jedoch nur der Staat als Überbau eines ar-



Abb. 15: Jean Duplessis-Bertaux (1747-1820): Der Tuileriensturm am 10. August 1792 während der Französischen Revolution. Öl auf Leinwand. 124 × 192 cm. 1793. Schloss Versailles.

²⁹ Vgl. Schachtschneider 2009, S. 171 ff.

³⁰ Vgl. von Bertalanffy 1977.

³¹ Vgl. Luhmann 1981.

biträren Dritten sein.³² Wie die Konstante häuslicher Gewalt dereinst durch Ehemänner gegenüber Frauen, heute durch Polizei gegen Männer beispielhaft zeigt, ist faktisch der vermeintliche Fortschritt individueller Freiheit im Endeffekt weithin ein Fortschritt in der Durchstaatlichung und Verstaatlichung der Gesellschaft, vor allem des Privaten und der Familie.³³ Tatsächlich mündet Emanzipation in einen immer weiteren Machtzuwachs des Staates. Auch diese Entwicklung ist nicht neu, sondern wurzelt bereits im Ausgang der Moderne, nämlich in der Aufklärung: Bereits den Aufklärern war das Paradoxon klar, dass es naturrechtliche Freiheit ohne Staat nicht geben könne.³⁴

Das an diesem Beispiel sogar räumlich greifbare Schwinden des Privaten und die Veröffentlichung von Gesellschaft im wortwörtlichen Sinne sind ureigenes Merkmal bereits der Aufklärung: »Der Privatraum weitet sich eigenmächtig zur Öffentlichkeit aus«³⁵, was Koselleck bereits für die Vorgänge des 18. Jahrhunderts veranschaulicht, beschreibt ein bis heute gültiges Fortschrittmuster.

Da der Staat jedoch ein anonymer Großverband ist, der in den seltensten Fällen mit familialen oder lokalen, jedenfalls überschaubaren Verhältnissen vertraut sein kann, ist die westliche Kultur heute weit über das Verhältnis der Geschlechter hinaus geprägt von einander widerstrebenden Gruppen, die den Staat für sich zu instrumentalisieren suchen. Die *Hobbesian fear* des *bellum omnium contra omnes* ist gleichsam in staatlicher Arena wieder aufgetreten. Die gegenwärtige Spaltung der Menschheit in eine traditionelle, ja nach westlichen Maßstäben geradezu reaktionär lebende Mehrheit der Menschheit und eine westliche Minderheit, in der die Fortschrittsideen der Atlantischen Revolutionen gleichsam ihre eigenen Kinder gefressen und tatsächlich von einer Allkompetenz zu einer Allmacht des Staates geführt haben, werfen eine Frage auf: Ist das liberal-konservative Ideal eines ohnehin schwindenden Restbürgertums überhaupt auf Dauer zu stellen? Korreliert das Schwinden dieses soziologischen Substrats mit der Prekarität seiner Werte und Ideale? Ist eine in tatsächlicher Gleichheit und individueller Freiheit konservierte Gesellschaft möglich? Der gegenwärtige weltweite Zustand mahnt zur Skepsis. Gewiss gibt es etwas, was sich mit den Begriffen von

³² Vgl. Luhmann 1981; Schachtschneider 2009, S. 171 ff.

³³ Vgl. Hildebrand 2011, S. 157, 159 f. und passim.

³⁴ Vgl. Oestreich 1978, S. 59.

³⁵ Koselleck 1973, S. 44.

Normalität und Alltag erfassen lässt. Um noch einmal das gleichermaßen drastische wie anschauliche Beispiel innerfamiliärer und privater Gewalt aufzugreifen: Selbstverständlich beschreiben die hier entwickelten Szenarien nicht den Alltag der Mehrheit der Menschen. Allein, dies verhält sich symmetrisch und gilt für alle Kulturkreise gleichermaßen; es dürfte zudem zeitenthoben sein. Insofern verfehlt das bald beschwichtigende, bald widerlegend gedachte Paroli, es handle sich angeblich um isolierte Einzelfälle, gegen solch emanzipations- und fortschrittskritischen Einwände vorzutragen, das *Proprium* des Problems: Normalität und Alltag sind eben das, was sich als *Common Sense* oder auch nur als anthropologische Konstante irgendwie immer einstellt. Vor allem unterschätzen derartige Beschwichtigung und Verharmlosung schleichende geistige Verschiebungen. Beispielsweise bedeutet dies im Falle der neuen häuslichen Gewalt oder auch der Krise der Familie allgemein, dass – ob genutzt oder ungenutzt – die Möglichkeit der Frau, eine solche Begünstigung durch den Staat beanspruchen zu können, allfällig im Raum steht: Das verändert Atmosphäre und Bewusstsein – vor allem unbewusst. Mehr noch: Es verändert die Ausgangsbedingungen einer unüberschaubaren Zahl persönlicher Entscheidungen und konditioniert eben Wahlfreiheit.

Heutiges konservatives und bürgerliches Beharren auf Normalität ist verdächtig: Die Sehnsucht nach einer wie auch immer zu beschreibenden und nicht selten konservativ idealisierten Normalität übersieht nämlich, dass dahinter ein in der gedachten Form real sowohl räumlich wie zeitlich jemals nur sehr begrenzt existierendes Konzept des Zusammenlebens stand. Dies gründet in der zumindest soziologisch unumstrittenen Einsicht, dass sich Modernisierungsprozesse nicht aufhalten, zumindest nicht umkehren lassen. Vielmehr entwickeln sie eine Teleologie eigener Art. Westlicher bürgerlicher Liberalkonservatismus wie sogar weithin traditioneller Wertkonservatismus träumen von Zuständen, die ihrer Eigenart nach nur immer eine Übergangsphase im Rahmen derartiger Modernisierungsprozesse beschreiben können. Robuster sind die vermeintlich extremen Positionen eines immer weiter voranschreitenden Fortschritts einerseits und einer mehr oder weniger reaktionären Beharrung andererseits.

6.

Hier stößt diese Untersuchung an einen weiteren Bezugspunkt zum iranischen Paradigma: Prätentios wäre es, an dieser Stelle einen Vergleich

mit dem Iran zu unternehmen. Dies kann nicht geboten werden. Auffallend ist jedoch, dass es nicht zuletzt Ayatollah Khomeini war, der über Analyse und Kritik westlicher Fortschrittsprozesse hinaus erkannt zu haben scheint, in welchem Maße die Entwicklungsalternative der gegenwärtigen Menschheit auf jene Polarität zwischen einer letztlich ins Absurde laufenden fortwährenden Modernisierung und einer umgekehrt jegliche Fortentwicklung negierenden reaktionären Beharrung hinausläuft. Es wäre gleichermaßen aufschlussreich wie weiterführend, sich darüber auszutauschen, wie es um Diskussion und Rezeption dieser Einsicht Khomeinis im heutigen Iran steht. Eine kontrastive Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes beider Kulturen könnte womöglich erhellend sein.

Dabei wäre auch naheliegend zu fragen, ob sich eine technisch, naturwissenschaftlich und vor allem ökonomisch geprägte Menschheit überhaupt Residuen solch ihrerseits oftmals idealisierter Traditionalismen und einer nicht eben selten romantisierten Reaktion real erhalten kann. Äußerte sich eben solche Skepsis in jenem Unbehagen, mit dem Khomeini zugleich fast trotzig und hellsehtig anmutend den eigenen Standpunkt gelegentlich als reaktionär einräumte? Beschleunigen solche *au fond* reaktionären Weltanschauungen gar, sind sie erst einmal staatlich sanktioniert und initiiert, schleichende Säkularisierungsprozesse innerhalb der Gesellschaft selbst? Lässt sich das Überkommene als Zukunft überhaupt staatlich verordnen?

Eine erste Antwort auf diese Fragen mag ausgerechnet die Einsicht darin bescheren, wie das Gegenteil, eben der Fortschritt selbst wirkt: Die Schwierigkeit, die Wirkungsweise von Fortschritts- als Modernisierungsprozessen aufzudecken, zu verstehen und zu begreifen, gründet in ihrem diskreten Ablauf: »Verdeckung und Verschärfung sind ein und derselbe Vorgang«³⁶, fand bereits Koselleck heraus, was ihn Fortschritt als Phänomen der Moderne folgendermaßen definieren ließ: »Die stets und ständig sich überholenden Richtsprüche sind die Gesetzmäßigkeit des Fortschritts. [...] Die Mobilität der moralischen Richter ist der Fortschritt selbst.«³⁷ Zweifelsohne ist darin aber eine zutiefst unheimliche Unsicherheit aufgehoben: Denn »die Beweglichkeit ihrer privaten Urteilsfindung verleiht den Bürgern die Gewissheit des Rechthabens und eine unsicht-

³⁶ Koselleck 1973, S. 105.

³⁷ Koselleck 1973, S. 48.

bare Sicherheit auf Erfolg.«³⁸ Das sind auch heute die tatsächlichen Mechanismen, die soziale und geistige Entwicklungen gesetzgeberischen Mitteln und weithin auch politischer bzw. staatlicher Gestaltung und Intervention entziehen. Der westliche Fortschritt vollzieht sich in einer unentwickelbaren Dialektik von Staat und öffentlicher Meinung, von entprivatisierten Bürgern und entstaatlichten Politikern.

7.

Abschließend sei folgende These formuliert: Die Macht des Fortschritts liegt seit der Aufklärung in der Macht der Prognose. Zwar mag die von Progressisten angenommene Geschichtsteleologie tatsächlich gar nicht bestehen. Das Geheimnis der Wirksamkeit der Prognose liegt vielmehr in der Macht des Gesetzes der Selbsterfüllung. Genau daraus wiederum nimmt der konservative Irrtum seinen Ausgang: Aus der Gewissheit einer Offenheit der Geschichte werden Teleologiebehauptungen von Konservativen belächelt und damit die Eigenmacht der Prognose als Idee verkannt. Folglich neigen bürgerlich-konservative Kräfte aus einer überschätzten Eigensouveränität zu großzügigen Zugeständnissen und Kompromissen, deren Tragweite bürgerliche Kräfte ebenso unterschätzen wie seinerzeit die Monarchen des Absolutismus gegenüber dem Bürgertum: Ist aber eine harmlos anmutende Idee mit solch prognostischem Potential wie z. B. das Frauenwahlrecht oder der moderne Sozialstaat erst einmal realisiert und etabliert, ist es nur eine Frage der Zeit, nicht mehr aber der grundsätzlichen Möglichkeit, dass weitere Stufen des Fortschritts als Aktualisierung dem bereits realisierten und arrivierten Ideen innewohnenden Prognosepotential folgen.³⁹ Diese in der westlichen Geschichtstheorie weithin anerkannte und etwa von Koselleck beschriebene Wirkungsweise scheint auch einem dem westlichen Kulturkreis so vermeintlich fernen und fremden Denker wie Khomeini aufgefallen und vielfach für seine eigenen Ideen leitend gewesen zu sein. Dies zu prüfen obläge weiterer Untersuchung und Diskussion.

Die aus derartigen Fortschrittsprozessen wiederum resultierende oberflächliche Ausweitung individueller Freiheit zumal, wenngleich nicht ausschließlich negativ abwehrender Art verursacht zugleich eine doppelte Einschränkung der positiven Freiheit des Einzelnen: Zum einen führt die

³⁸ Koselleck 1973, S. 48.

³⁹ Vgl. Koselleck 1973, S. 168.

notwendige Garantenfunktion des Staates zu dessen fortschreitender Wucherung in das Private hinein. Die Gesellschaft totalisiert sich, um nicht zu sagen: Sie droht beständig, totalitär zu werden. Zum anderen wird somit nicht nur durch dieses unmittelbare Einwirken des Staats auf den Einzelnen, sondern überdies mittelbar durch dessen folglich dramatisch gesteigerten Ressourcenbedarf letztlich durch Umlage die Freiheit des Einzelnen zusätzlich beschränkt. Endlich vollzieht sich das Paradoxon einer einvernehmlichen Fremdbestimmung: Das emanzipierte Subjekt ist funktionalisiert. 

Literatur

- Von Bertalanffy, Ludwig (1977): Biophysik des Fließgleichgewichts. 2. überarbeitete Aufl. Hrsg. von W. Beier und R. Laue. Ost-Berlin.
- Bleicken, Jochen (1972): Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik (=Frankfurter althistorische Studien 6). Kallmünz.
- Bock, Michael (2001): Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags. BT-Drucksachen-Nr. nicht vergeben.
- Brunt, Peter A. (1988): The Fall of the Roman Republic and Related Essays. Oxford.
- Burckhardt, Jacob (1959): Kulturgeschichtliche Vorträge. Hrsg. von Rudolf Marx. Stuttgart.
- Condorcet, Marie Jean Antoine-Nicolas Caritat, Marquis de (1785): Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix. Paris.
- Condorcet, Marie Jean Antoine-Nicolas Caritat, Marquis de (1790): Sur l'admission des femmes au droit de cité. Paris.
- Crouch, Colin (2004): Post-Democracy. Oxford.
- Crouch, Colin (2021): Postdemokratie revisited. Frankfurt am Main.
- Demel, Walter (1993): Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus. München/Wien.
- Durkheim, Emile (1999): Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt am Main.
- Fest, Joachim/Siedler, Wolf Jobst (2005): Der lange Abschied vom Bürgertum. Ein Gespräch mit Frank A. Meyer. Berlin.
- Geppert, Dominik (2003): Maggie Thatchers Rosskur – ein Rezept für Deutschland?. Berlin.
- Gladwell, Malcolm (2000): The Tipping Point. How Little Things Can Make a Big Difference. New York.
- Habermas, Jürgen (1973): Zum Begriff der politischen Beteiligung. In: Habermas, Jürgen: Kultur und Kritik. Verstreute Aufsätze. Frankfurt am Main. S. 9-60.

- Hildebrand, Daniel (2004): Landbevölkerung und Wahlverhalten. Die DNVP im ländlichen Raum Pommerns und Ostpreußens 1918-1924. Hamburg.
- Hildebrand, Daniel (2011): Rationalisierung durch Kollektivierung. Die Überwindung des Gefangenendilemmas als Code moderner Staatlichkeit. Berlin.
- Hildebrand, Daniel (2012): Vom kollektiven Brauch zum individuellen Recht. Der Freiheitsbegriff von Antike und Atlantischen Revolutionen im Vergleich. In: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Freiheit versus Sicherheit. Verteidigung der staatlichen Ordnung um jeden Preis?. Heidelberg, S. 77-100.
- Hildebrand, Daniel (2020): Aushöhlung des Parlamentarismus durch die Corona-Pandemie? Ein Zwischenruf zur Lage in Deutschland und Großbritannien. In: ZParl (Zeitschrift für Parlamentsfragen) 51/2. S. 474-482.
- Jörke, Dirk (2005): Auf dem Weg in die Postdemokratie. In: Leviathan 33/4. S. 482-491.
- Von Krockow, Christian Graf (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheitswahrung. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.): Staat und Gesellschaft. Darmstadt. S. 432-483.
- Koselleck, Reinhart (1973): Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. Frankfurt am Main.
- Kukk, Alexander (2000): Verfassungsgeschichtliche Aspekte zum Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Stuttgart.
- Luhmann, Niklas (1981): Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München.
- Marchart, Oliver (2013): Die Prekarisierungsgesellschaft. Prekäre Proteste. Politik und Ökonomie im Zeichen der Prekarisierung. Bielefeld.
- Möller, Horst (1986): Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- North, Douglass C. (1990): Institutions, Institutional Change and Economic Performance. Cambridge [u. a.] 1990 (ins Deutsche übersetzt von Monika Streissler als: Institutionen, Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung [=Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften. Bd. 76]. Tübingen 1992).
- Oestreich, Gerhard (1978): Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss. 2. Aufl. Berlin.

- Offe, Claus (1972): Strukturprobleme des kapitalistischen Staates. Aufsätze zur Politischen Soziologie. Frankfurt am Main.
- Pocock, John Greville Agard (1975): The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition. Princeton.
- Raaflaub, Kurt (1985): Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen. München.
- Schachtschneider, Karl Albrecht (2009): Rechtsproblem Familie. In: Lachmann, Werner [u. a.] (Hrsg.): Familienpolitik. Biblisch-christliches Familienbild und kulturelle Globalisierung. Münster (Westf.). S. 143-187.
- Schelsky, Helmut (1973): Systemüberwindung. Demokratisierung. Gewaltenteilung. Grundsatzkonflikte der Bundesrepublik. München.
- Schieder, Theodor (1952): Nationalstaat und Nationalitätenproblem. In: Zeitschrift für Ostforschung 1. S. 161-181.
- Stourzh, Gerald (1989): Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates. Köln.
- Thomas, Gina (2019): Demokratie stirbt an Verrechtlichung. Brexit als Symptom: Der britische Richter Jonathan Sumption erklärt, warum politischer Ausgleich aus der Mode kommt. In: FAZ vom 12. August 2019. S. 9.
- Vilar, Esther (1971): Der dressierte Mann. München.
- Wirzubski, Chaim (2007): Libertas as a Political Idea at Rome during the Late Republic and Early Principate. Cambridge.

